



Foto: DB Cargo

# Auf die Bahn abgefahren

Für Logistikdienstleister bieten sich Bahntransporte immer stärker als sinnvolle Alternative zu Straßentransporten an, vor allem für Containertransporte. Doch noch sind die Weichen für eine flexible Gestaltung nicht gestellt.

Ins Rollen gekommen: Neben der DB Cargo übernehmen mittlerweile 30 Prozent der EVU Gefahrgüter.

Das hatten wir uns einfacher vorgestellt“, sagte Norbert Winterscheid, Verkaufs- und Marketingleiter der Bay Logistik. Das auf die Beförderung von flüssigen und granulierten Chemikalien spezialisierte Unternehmen ist seit geraumer Zeit dabei, die Kombination der Verkehrsträger für den Containertransport noch stärker auf Schiene und Wasser hin auszurichten. Doch die Transparenz bei den privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) lässt für Winterscheid noch viele Wünsche offen. „Es gibt mittlerweile viele Unternehmen, aber man muss sich einzeln durchfragen, ob sie offen für Dritte sind, welche Relationen sie bedienen und ob sie Gefahrgüter annehmen.“ Auch bei der Frage nach Preisen stießen die Waiblinger teilweise auf so verwickelte Organisationsstrukturen, dass unverbindliche Aussagen nur mit Schwierigkeiten zu erfahren waren. „Die Unternehmen sind nicht offensiv genug und bereiten zu wenig auf den Schienentransport vor“, lautet das Fazit des Logistikers

**Am Thema.** Dass der Bedarf an detaillierter und güterspezifischer Information hoch ist, sieht auch der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) „Wir sind an dem Thema dran“, sagt Peter Henke, Geschäftsführer

im Bereich Güterverkehr. Der Verband sieht sich unter anderem als Informationsdienstleister und will ein elektronisches Branchenverzeichnis erstellen.

**Übersicht.** Welches Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) nimmt Ge-

fahrgüter und bedient welche Relationen? Eine Antwort auf diese Frage liefert eine aktuelle Übersicht mit Relationen, Ansprechpartner und Kontaktadressen. Sie finden sie auf der Internetseite [www.gefahrgut-online.de](http://www.gefahrgut-online.de) unter der Rubrik „GG-Spezial“ zum Herunterladen. **dsb**

## Ab 2003: Verpflichtung zum Unfallbericht

Spätestens ab 1.1.2003 müssen Beförderer im Straßen- und im Schienenverkehr einen Bericht vorlegen, wenn sich ein Unfall oder Zwischenfall bei der Beförderung gefährlicher Güter ereignet hat. Der Bericht muss die Kriterien nach Unterabschnitt 1.8.5.3 ADR/RID erfüllen. Ein Muster für einen solchen Bericht ist als Anlage 9 in den GGVSE-Durchführungsrichtlinien (RSE) abgebildet. Für den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur besteht nach § 9 Abs. 19 GGVSE keine Verpflichtung. Allerdings sind die Eisenbahnunternehmen nach § 2 Abs. 4 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) doch wieder angehalten, gefährliche Ereignisse im Eisenbahnbetrieb zu melden, zu untersuchen und darüber zu berichten, wenn öffentliches Aufsehen entstanden ist, mindestens ein Mensch getötet oder schwer verletzt wurde, fünf Men-

schen leicht verletzt wurden oder mindestens eine Menge von 100 Liter oder Kilogramm gefährlicher Güter ausgetreten ist.

Je nach Verkehrsträger ist ein Unfallbericht an das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) oder an das Eisenbahnbundesamt (EBA) zu richten. Bisher gibt es keine Fristen, innerhalb derer die Berichte vorzulegen sind. Bisher drohen bei Nichterfüllen auch keine Bußgelder, diese sollen aber in § 9 GGVSE aufgenommen werden.

Die Muster stehen jeweils als Download auf den Internetseiten des Bundesamtes für Güterverkehr und des Eisenbahn-Bundesamtes. Flankiert sind die Berichtsmuster mit zusätzlichen Hinweisen zum Ausfüllen. Adressen: [www.eba.bund.de](http://www.eba.bund.de) und [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de).